

und 1530 in Gheeraerds flämischer Heimat und in die Auswirkungen Lutherscher Gedanken auf jenes Gebiet. Der Vf. zeigt, daß Orths Ansprache als akademische Trauer- und Gedenkrede bestimmten rhetorischen Gesetzen unterworfen ist und durch ihre Komposition nur bedingt als biographische Quelle dienen kann. So treten die Tatsachen aus den Jahren von 1544 bis 1564 gegenüber dem genau skizzierten Bildungsgang zurück. Diese empfindliche Lücke läßt sich zur Zeit nur durch Briefe des Hyperius und Quellen aus der hessischen Reformationsgeschichte schließen (78-84).

Der zweite Teil des Buches wendet sich dem »Gelehrtenporträt des 16. und 17. Jahrhunderts« zu (91-124). Zwölf Bilder werden vorgestellt. Damit schreibt der Vf. zugleich ein Kapitel Wirkungsgeschichte des Flamen bis in die Mitte des 18. Jh.

Die Bibliographie (125-158) verzeichnet in chronologischer Reihenfolge die Hyperiuschriften aus III Bibliotheken Europas und Nordamerikas. Die Zusammenstellung enthält auch bisher unbekannte Jugendschriften, die Gutachten und alle erfaßbaren Übersetzungen und Sonderausgaben mit Angabe der Bibliotheken, in denen die jeweilige Schrift zur Zeit vorhanden ist. Diese Angaben hängen von dem Kreis der befragten Bibliotheken und ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit ab. Aus der DDR können die Nachweise noch erweitert werden, so fehlen u. a. die Sächsische Landesbibliothek in Dresden bei 7, 4; 8, 3; 9, 1; 11, 1. 3; 13, 1; 14, 2. 3; 16, 2. 3; 20, 1; 22, 1 und die in der Universitätsbibliothek Leipzig aufgestellte Thomasbibliothek bei 8, 3; 14, 3; 18, 1. Es wäre auch zu überlegen, ob für die Bibliographie durch Hervorhebung und fortlaufende Numerierung mit entsprechenden Verweisen eine noch bessere Benutzung erreicht werden könnte. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Register ergänzen die durch prosographisches Material für die Reformationsgeschichte wichtige Arbeit.

Der Band will keine »gründliche Untersuchung der Denkweise und theologischen Lehre des Hyperius«(III) geben. Es zeichnen sich jedoch die Grundlinien für die historische und theologische Entwicklung des Flamen ab, der sich in den von Streit bestimmten Jahren nach Luthers Tod als Professor der Theologie bemüht hat, seine vom erasmianischen biblischen Humanismus geprägte reformatorische Grundüberzeugung im Geiste des Ausgleichs zu verwirklichen. Damit stellt sich zugleich die Frage, ob diese Position sich aus der Politik ihrer Umwelt erklären läßt oder ob sie bei mehr Zeitgenossen des Hyperius nachzuweisen ist, als wir bisher durch unzureichende biographische Forschungen wissen.

Leipzig

Günther Wartenberg

HELMUT BRUCHNER: Die synodalen und presbyterialen Verfassungsformen in der Protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern im 19. Jahrhundert. B: Schweitzer, 1977. XXI, 184 S. (Münchener Universitätschriften: Jur. Fak.) (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 24)

Die Formen kirchlicher Verfassung des 19. Jh., ihre Geschichte und gesellschaftspolitischen Verflechtungen verdienen unser Interesse, da jene Jahrzehnte gerade im innerkirchlichen Raum Weichen gestellt haben, die noch heute weiterwirken, und da die Schwierigkeiten evangelischer Landeskirchen in Verfassungsfragen sich weit zurückverfolgen lassen. So hat der Vf. dieser Münchener Dissertation sich das Ziel gesetzt, die geistesgeschichtlichen Strömungen, die verfassungsgeschichtlichen Ideen und historischen Zusammenhänge in der »Entwicklung des Synodalsystems und der presbyterialen Verfassungsformen in der protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern in ihrer Entste-



hungszeit« (V) darzustellen. Als Quellengrundlage der chronologisch aufgebauten Arbeit dienen Synodalprotokolle, Flug- und Gelegenheitschriften sowie territoriale Kirchenzeitungen. Es fällt auf, daß außer ungedruckten Synodalverhandlungen und einer Akte über die »Revision der Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern 1876 ff.« (XII) kein Archivmaterial benutzt worden ist.

Anfang des vorigen Jh. erhielt Bayern, ein bis dahin römisch-katholisches Land, erheblichen Gebietszuwachs an evangelischen Territorien, was eine rechtliche Ordnung des protestantischen Kirchenwesens erforderlich machte. Mit der Verfassungsurkunde und dem Protestantenedikt von 1818 kam diese Entwicklung zu ihrem vorläufigen Abschluß. Der Kirche wurde eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt und die Konsistorialverfassung unter dem Einfluß der pfälzischen Unionsbewegung durch die Synoden ergänzt. Die Einrichtung von Presbyterien im rechtsrheinischen Bayern scheiterte am Widerspruch der Rationalisten, die ihre protestantische Freiheit bedroht sahen. Hemmten bis 1848 die konsistoriale Kirchenregierung wie der

Staat demokratische Tendenzen in der Kirchenleitung, beherrschte danach der lutherische Konfessionalismus die Verfassungsdiskussion. Die vereinigte Generalsynode von 1849 als erste lutherische Synode hielt an der konsistorial-synodalen Mischform der Kirchenverfassung fest, führte die Kirchenvorstände ein und widmete sich besonders Bekenntnisfragen. Einen gewissen Abschluß der Verfassungsentwicklung brachte die Teilreform von 1871, die der Synode ein Zustimmungsrecht in inneren Angelegenheiten der Kirche einräumte. Weitergehende Forderungen wurden vom Oberkonsistorium aus konfessionellen und politischen Überlegungen abgelehnt.

Wichtige Anstöße im Streit um die Struktur der Kirche gingen von der allgemeinen Entwicklung der politischen Verfassungsideen aus. Politische Differenzen setzten sich in den Auseinandersetzungen um kirchliche Institutionen fort. Kaum eine Rolle spielten biblisch begründete oder auf die Reformation zurückgreifende Positionen.

Leipzig

Günther Wartenberg